

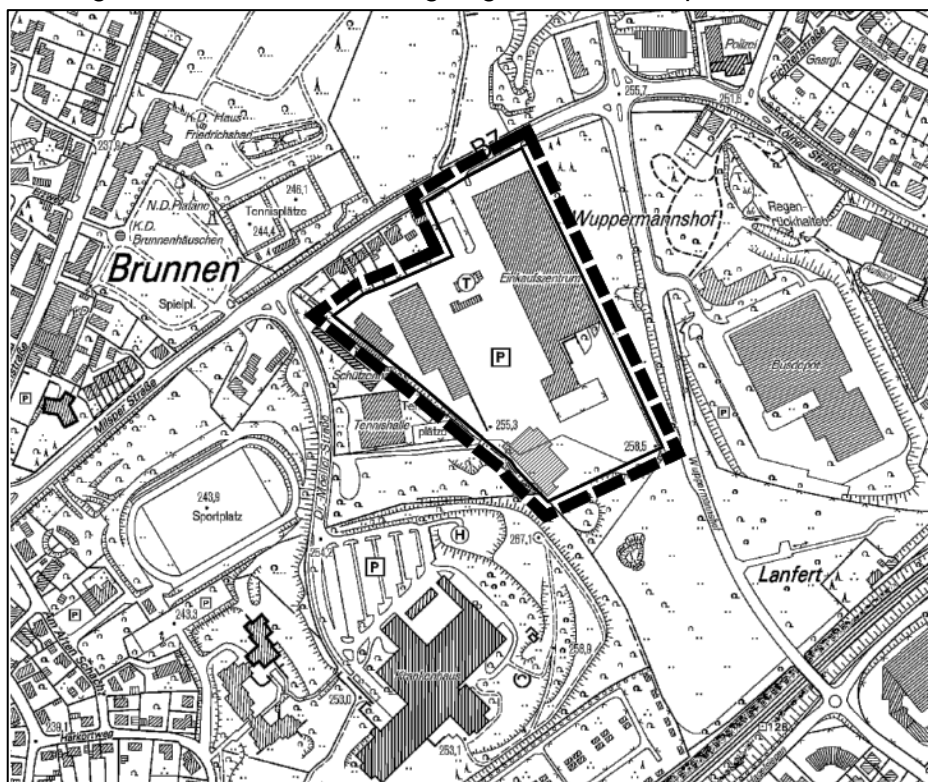
Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Ennepetal
Bebauungsplan Nr. 90 „EN-Zentrum“



Zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung vom 22.04.2021 bis zum 24.05.2021 (einschließlich) gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Ennepetal hat am 10.09.2009 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 90 „EN-Zentrum“ beschlossen. Der Bebauungsplan soll eine verträgliche Entwicklung des Einzelhandels sicherstellen und insbesondere dem Schutz und der Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche Ennepetal –Milspe und –Voerde dienen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 20.11.2017 bis 22.12.2017 (einschließlich) statt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22.10.2018 bis 23.11.2018 (einschließlich) statt. Auf der Grundlage der Beteiligungsschreiben zur öffentlichen Auslegung wurden einige Anpassungen im Bebauungsplan Nr. 90 „EN-Zentrum“ vorgenommen. Infolgedessen wurde der Bebauungsplan Entwurf erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 29.11.2019 bis 10.01.2020 (einschließlich) statt.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2019 musste der Bebauungsplanentwurf zum EN-Zentrum erneut überarbeitet und angepasst werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine Beschränkung der Zahl zulässiger Vorhaben in einem sonstigen Sondergebiet mangels Rechtsgrundlage unwirksam ist. Zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit sind die textlichen Festsetzungen in der Folge dieses Urteils so geändert worden, dass eine numerische Beschränkung der Anzahl zulässiger Vorhaben im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans zur Art der zulässigen Nutzung nicht gegeben ist. Demzufolge soll der zweite erneute Bebauungsplan Entwurf nun öffentlich ausgelegt werden. Der räumliche Geltungsbereich liegt in Ennepetal-Büttenberg südlich der Kölner Straße (L706) unmittelbar an der Grenze zu der Stadt Schwelm. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.



Ennepetal lautet: 02333/979-0. Die telefonische Erreichbarkeit ist Montag – Freitag 8:00 - 12:00 Uhr und Montag, Mittwoch und Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Sollten Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail abgeben wollen, nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse stadtplanung@ennepetal.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter: <http://www.ennepetal.de/buerger-rathaus-politik/buergerservice/bekanntmachungen/>

Informationen zu weiteren Bebauungsplanverfahren der Stadt Ennepetal finden Sie im Internet unter:

<http://www.ennepetal.de/bauen-planung-wirtschaft/stadtplanung/bebauungsplaene/>

Informationen zu den Bauleitplanverfahren der Stadt Ennepetal finden Sie auch im zentralen UVP-Internetportal NRW im Internet unter:

<http://www.uvp.nrw.de>

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Stadt Ennepetal, den 06.04.2021

Die Bürgermeisterin
i.V.
gez. Dieter Kaltenbach
(1. Beigeordneter)